

**Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 15.12.2022 – 2 ME 2/22 –  
im Verfahren NABU Deutschland e.V. ./ Landwirchaftskammer Niedersachsen  
- Zusammenfassung -**

Mit Beschluss vom 14.12.2022 hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) in Lüneburg die Beschwerde der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) gegen einen Eilbeschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Oldenburg vom 29.12.2021 zurückgewiesen und damit dem Grunde nach bestätigt, dass ein Anspruch auf Umweltinformationen (UI) nach den Umweltinformationsgesetzen des Bundes und der Länder auch auf Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gerichtet sein kann und dass ein erheblicher Verwaltungsaufwand zur Beantwortung der Anfrage dem Anspruch nicht entgegensteht.

Der NABU hatte von der LWK auf Grundlage des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes die Herausgabe von Aufzeichnungen über die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen im Einzugsbereich von Kleingewässern verlangt, zu denen in den Jahren 2018, 2019 und 2021 ein Kleingewässermonitoring des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung in Leipzig stattgefunden hatte. Die Aufzeichnungen sollten Aufschluss über den Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Pestiziden und dem im Monitoring aufgezeigten, schlechten ökologischen Zustand der Kleingewässer liefern.

Der Informationszugang wurde dem NABU von der LWK zunächst verweigert. Nachdem auch ein Widerspruch hiergegen erfolglos blieb, reichte der NABU Klage beim VG Oldenburg ein. Da mit Ablauf des Jahres 2021 allerdings die Aufbewahrungsfristen für die Aufzeichnungen abliefen und daher die Vernichtung der Aufzeichnungen durch die Flächenbewirtschafter drohte, bewirkte der NABU im Eilverfahren vor dem VG Oldenburg, dass die LWK dazu verpflichtet wurde, die Aufzeichnungen bei den Flächenbewirtschaftern anzufragen und bis zur abschließenden Entscheidung über den Informationsanspruch aufzubewahren.

Gegen die Entscheidung des VG legte die LWK Beschwerde ein und begründete diese im Wesentlichen damit, dass bereits mit der Ermittlung der Flächenbewirtschafter, aber auch der Abfrage der Aufzeichnungen ein immenser Verwaltungsaufwand einhergehe. Im Verlaufe des Verfahrens bestritt die LWK auch, dass die Aufzeichnungen überhaupt

Gegenstand eines Informationsanspruchs sein könnten, da diese von den Verwendern und nicht der LWK aufbewahrt würden. Damit sei der UI-Antrag auf die „Beschaffung“ und nicht die bloße Übermittlung bereits vorhandener Informationen gerichtet. Gegenstand eines UI-Anspruchs können aber nur bereits vorhandene Informationen sein.

Das OVG wies die Beschwerde mit Beschluss vom 15.12.2022 zurück. In der Begründung führt es aus, dass der Arbeitsaufwand zur Beantwortung der UI-Anfrage dem Anspruch nur dann entgegensteht, wenn die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit der Behörde das primäre Ziel des Antragstellers ist. Der NABU hatte aber nachvollziehbar dargelegt, dass es ihm um die Informationen selbst und die damit bezweckte Risikobewertung der Anwendung und Zulassung von Pestiziden ging. Ein Missbrauch des Informationsrechts war damit ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Informationsansprüche nicht auf einen zumutbaren Verwaltungsaufwand der informationspflichtigen Stelle beschränkt.

Auch dass die Aufzeichnungen von den Flächenbewirtschaftern und nicht der LWK aufbewahrt werden, steht dem Informationsanspruch nicht entgegen. Denn die Flächenbewirtschafter haben die Aufzeichnungen der LWK als zuständiger Behörde auf deren Anfrage jederzeit herauszugeben, sodass die Informationen gerade für die LWK bereitgehalten werden. Dann handelt es sich aber nicht um eine Informationsbeschaffung, sondern nur um die Zusammenstellung bereits existenter Informationen.

Zwar ging es im Eilverfahren formal zunächst nur um die Sicherung der Aufzeichnungen. Dennoch ist mit der Entscheidung zugleich klargestellt, dass Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Gegenstand eines UI-Anspruchs sein können, auch wenn diese noch von den Flächenbewirtschaftern aufbewahrt werden. Dies hatte auch bereits der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim mit Urteil vom 4.5.2021 (Az.: 10 S 1348/20) entschieden. Mit dem Beschluss des OVG Lüneburg besteht nun kein Zweifel mehr daran, dass dies nicht nur aufgrund von etwaigen Besonderheiten des baden-württembergischen Landesrechts, sondern bundesweit gilt.